



Gemeindevorstellung

Rathaus, FL-9494 Schaan, Tel. +423 / 237 72 00, Fax +423 / 237 72 09
e-mail: info@schaan.li

Anwesend:	Daniel Hilti Edith De Boni Albert Frick Wally Frommelt Hubert Hilti Wido Meier Eugen Nägele Bruno Nipp Dagobert Oehri Jack Quaderer Karin Rüdissler-Quaderer Rudolf Wachter Daniel Walser
Zeit:	17.00 - 19.45 Uhr
Ort:	Gemeinderatszimmer Rathaus Schaan
Sitzungs-Nr.	5
Behandelte Geschäfte:	58 - 68
Protokoll:	Marlene Zenhäusern

58 Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls der Sitzung vom 26. Februar 2003

Das Gemeinderatsprotokoll der Sitzung vom 26. Februar 2003 wird mit nachstehender Korrektur einstimmig genehmigt:

Trakt. Nr. 57 (Lieferung eines Kleintransporters für den Gemeindewerkhof)

Das richtige Abstimmungsresultat lautet wie folgt:

7 Ja, 5 Nein (bei 12 Anwesenden)

Die Publikation im Gemeindekanal ist irrtümlicherweise nicht erfolgt.

Trakt. Nr. 53 (öffentliche WC-Anlage Dux)

Es wird folgende Anregung gemacht: Bezüglich Entfernung Kuhmist soll die namentlich genannte Person kontaktiert werden. Falls sich herausstellt, dass sie der Verursacher ist, sollen ihr die Kosten verrechnet werden.

59 Kommissionsbesetzung

Ausgangslage

Der Gemeinderat von Schaan hat an seiner Sitzung vom 26. Februar 2003 bereits folgende Kommissionen besetzt:

- Wahlkommission
- Stimmzähler
- Schulrat
- Baukommission
- Bauausschuss Schulanlage Resch
- Bauausschuss Pfarrkirche
- Bauausschuss Duxgass 11
- Grundverkehrskommission
- Vermarktungskommission
- Verhandlungsdelegation Bürgergenossenschaft

Damit steht noch die Besetzung der folgenden Kommissionen an:

Kommission	Anzahl Mitglieder bisher / gem. Gemeinderatsbeschluss vom 23.09.2002
------------	--

"Freiwillige" und gesetzliche Kommissionen (in alphabetischer Reihenfolge)

Arbeitsgruppe Entwicklungs- und Erhaltungskonzept Berggebiet (Projekt des Landes Liechtenstein)	7 (inaktiv); vorläufig nicht zu besetzen
Arbeitsgruppe Pflege- und Betagtenwohnheim (Heimvorstand Wohnheim Resch)	2 Gemeinderäte Gemeindevorsteher Daniel Hilti verzichtet auf Einsitz in dieser Arbeitsgruppe
Arbeitsgruppe Schaaner Dorfbild	2 Gemeinderäte, vier weitere Mitglieder; evtl. Aufgaben durch Gemeindebauverwaltung wahrnehmbar
Arbeitsgruppe Sennerei (Vertretung Seniorenkommission)	12 (selbstkonstituierend)

Protokollauszug über die Sitzung vom 12. März 2003

4

Arbeitsgruppe Soziale Aufgaben der Gemeinde	Gemeindevorsteher plus 2 -> Diskussion über Fachberatung
Arbeitsgruppe Tak (Neu- bzw. Erweiterungsbau)	3 -> keine Besetzung bzw. Auflösung dieser Arbeitsgruppe
Arbeitsgruppe Vergaberichtlinien	4 Gemeinderäte plus Beratung (inaktiv / abgeschlossen) -> keine Besetzung bzw. Auflösung dieser Arbeitsgruppe
Arbeitsgruppe Wirtschaftsförderung	4; Projekt abgeschlossen -> keine Besetzung bzw. Auflösung dieser Arbeitsgruppe
Betriebskommission Sportstätten	Werkmeister, Platzwart Sportanlage Rheinwiese, Liegenschaftsverwalter, eine weitere Person
Brandschutz-, Feuerwehr- und Sicherheitskommission (Feuerwehrkommission gesetzlich)	7 (davon 1 Gemeinderat), plus Feuerwehrkommandant, beratend Gemeindebauverwaltung
Finanzkommission	3 Gemeinderäte plus Gemeindevorsteher, beratend Gemeindegassier
Forstkommission	5 (davon 1 Gemeinderat), plus beratend Gemeindeförster und AWNL
Fürsorgekommission (gesetzlich)	4 plus Gemeindevorsteher; gemäss Sozialhilfegesetz zwei oder vier Mitglieder neben Gemeindevorsteher
Gehaltskommission	1 Gemeinderat plus Gemeindevorsteher
Gemeindeführungsstab (Besetzung gemäss Reglement)	6: Gemeindevorsteher, Leiter BAU, Umweltbeauftragter, Werkmeister, Gemeindepolizei, Feuerwehrkommandant
Gesundheitskommission (gesetzlich)	3 (inaktiv)

Protokollauszug über die Sitzung vom 12. März 2003

5

Inventarisationskommission (gesetzlich)	1 plus Gemeindegassier
Jahrmarktkommission	3
Kommission Kirche und Friedhof	4 (inkl. Mitarbeiter Bauverwaltung) plus Gemeindevorsteher (Vorsitz) plus Pfarrer
Kommission Schulwegsicherung	8 plus beratend Mitarbeiter Gemeindever- waltung
Kulturkommission	7 (davon 1 Gemeinderat) -> she. Traktandum "Kulturkommission / Kommission Veranstaltungen"
Landwirtschafts- und Bürgerboden- kommission	5 (davon 1 Gemeinderat) plus Fachberatung, beratend Gemeindebauverwaltung
Liegenschaftskommission	3 Gemeinderäte plus Gemeindevorsteher, beratend Gemeindebauverwaltung
Ortsplanungskommission	5 plus Gemeindevorsteher (Vorsitz), beratend Gemeindebauverwaltung plus Ortsplanungsfachmann
Rüfe- und Deponiekommission (Rüfekommission gesetzlich)	Gemeindevorsteher, 2 Gemeinderäte, Gemeindeförster (Rüfemeister), Leiter BAU, beratend Gemeindebauverwaltung
Betriebskommission Ställa	-> Besetzung 1991-2003 nicht klar
Sportkommission	5 (davon 1 Gemeinderat)
Umweltkommission	5 (davon 1 Gemeinderat), beratend Umwelt- beauftragter

Protokollauszug über die Sitzung vom 12. März 2003

6

Aufsichts- und Stiftungsräte (in alphabetischer Reihenfolge)

Abwasserzweckverband	- Gemeindevorsteher (gem. Statuten) - Betriebskommission: Günther Wanger
BHKW-Zweckverband	2 Gemeinderäte, Leiter BAU (Vizepräsident)
Genossenschaft für Heizöllagerhaltung	1
Genossenschaft TaK	2
Jugendherberge-Stiftung	2
Röm.-kath. Pfarreistiftung St. Laurentius	5 (davon 2 Gemeinderäte)
Schwimm- und Badeanstalt Mühleholz	Gemeindevorsteher plus 3
Verein für Abfallbeseitigung (VfA Buchs)	2 (davon 1 Gemeinderat)

Andere Institutionen, welche durch den Gemeinderat besetzt werden

Himmelträger	3 Gemeinderäte plus Gemeindevorsteher
Verkehrsverein	Werkmeister
Schätzungskommission	2 plus 2 Ersatz (Bestellung alle drei Jahre, nächste Bestellung Mai 2004)
"Schaaner Dorfgemeinschaft"	1 Gemeinderat, Werkmeister, Gemeindevorsteher; she. separaten Antrag

Institutionen, welche durch Volkswahl besetzt werden

Geschäftsprüfungskommission	3 Mitglieder (Volkswahl)
-----------------------------	--------------------------

Arbeitsgruppe Soziale Aufgaben der Gemeinde

Diese Arbeitsgruppe soll weitergeführt werden. Um ihre Arbeit sach- und fachgerecht durchführen zu können, wird empfohlen, ihr eine Fachberatung (Amt für Soziale Dienste) zur Seite zu stellen.

Jugendkommission

In der Gemeinde Schaan hat bisher keine Jugendkommission bestanden. Deren Aufgaben wurden bislang zum Teil durch die "Betriebskommission GZ Resch" wahrgenommen. Diese Kommission wurde an der Gemeinderatssondersitzung vom 23. September 2002 einstimmig aufgelöst.

Gemäss Schreiben vom 01. Oktober 2002 spricht sich der Leiter des Gemeinschaftszentrums Resch für zwei Punkte aus:

- Einsitz der Leitung GZ Resch in die Kulturkommission (s. Traktandum "Kulturkommission / Kommission Veranstaltungen).
- Bildung einer Kinder- und Jugendkommission

Über die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden zur Bildung einer Jugendkommission lässt sich in den Gesetzen keine Stelle finden. Es findet sich lediglich in Art. 37 f. des Jugendgesetzes, LGBl. 1980 Nr. 38, ein Passus, dass die Gemeinden eine Jugendpflegekommission bestellen *können*.

Dennoch ist die Bildung einer Jugendkommission zu befürworten. In Bezug auf die Besetzung wird folgendes empfohlen:

- 2 Gemeinderäte
- 1 Fachperson
- 1 Vertretung des GZ Resch

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

Ortsplanungskommission

Bislang hatte der Gemeindevorsteher in der Ortsplanungskommission lediglich beratenden Einsitz. Aufgrund der Wichtigkeit dieser Kommission in strategischer Hinsicht soll diese Kommission in Zukunft durch den Gemeindevorsteher geleitet werden, der damit auch stimmberechtigt ist.

Geschäftsordnungen

Für einige der Kommissionen der Gemeinde Schaan bestehen Geschäftsordnungen, für andere bestehen aufgrund der gesetzlichen Regelungen Vorgaben über ihre Arbeit. Die Geschäftsordnungen sind zum Teil neu erstellt, zum Teil jedoch veraltet und nicht mehr aktuell bzw. sogar nicht mehr präsent.

An der Sondersitzung vom 23. September 2003 hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Kommissionen Geschäftsordnungen zu erstellen haben. Der damals beantragte Termin (18. Dezember 2002) zu Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat über diese Geschäftsordnungen ist jedoch nicht fixiert worden bzw. die Terminierung wurde informell als zu knapp angesehen, ausserdem herrschte informell die Meinung vor, dass dies den neuen Kommissionen überlassen werden sollte.

Nichtsdestotrotz ist es notwendig, dass sich die Kommissionen Gedanken machen über ihre Arbeit und ihre Zusammenarbeit. Deshalb sollen alle Kommissionen bis zum 30. Juni 2003 Geschäftsordnungen erstellen bzw. ihre allenfalls existierenden Geschäftsordnungen überarbeiten. Die Geschäftsordnungen werden durch das Gemeindesekretariat formell überarbeitet und einheitlich gestaltet, Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat über diese Geschäftsordnungen erfolgt nach den Sommerferien.

Antrag

1. Besetzung der Kommission, Stiftungs- und Aufsichtsräte gemäss Aufstellung und Anmerkungen.
2. Der Gründung einer Jugendkommission wird zugestimmt. Die Jugendkommission wird mit 2 Gemeinderäten, einer Fachperson und einer Vertretung des GZ Resch (alle Mitglieder sind stimmberechtigt) besetzt.
3. Alle Kommissionen werden beauftragt, bis zum 30. Juni 2003 eine Geschäftsordnung zu erstellen bzw. die existierenden Geschäftsordnungen zu überarbeiten und an das Gemeindesekretariat abzugeben. Die Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat über diese Geschäftsordnungen erfolgt nach den Sommerferien.

Beschlussfassung (einstimmig)

Alle neu besetzten Kommissionen werden beauftragt, bis zum 30. Juni 2003 eine provisorische Geschäftsordnung zu erstellen bzw. die existierenden Geschäftsordnungen zu überarbeiten und an das Gemeindesekretariat abzugeben. Die Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat über diese Geschäftsordnungen erfolgt nach den Sommerferien.
Freiwillige und gesetzliche Kommissionen (in alphabetischer Reihenfolge)

Arbeitsgruppe Pflege- und Betagtenwohnheim (Heimvorstand Wohnheim Resch)

Es werden einstimmig gewählt:

- Gemeinderätin Wally Frommelt
- Gemeinderat Jack Quaderer

Arbeitsgruppe Schaaner Dorfbild

Die bestehende Gruppe soll befristet bis Ende Jahr weiterarbeiten. Anschliessend Berichterstattung an den Gemeinderat.

Arbeitsgruppe Sennerei (Vertretung Seniorenkommission)

(selbstkonstituierend)

Arbeitsgruppe Soziale Aufgaben der Gemeinde

Da nicht genau feststeht, mit welchen Aufgaben sich diese Kommission befassen soll, wird beantragt, mit der Besetzung abzuwarten, bis eine Aufgabe erkennbar ist.

Der Gegenantrag lautet, die Kommission einzusetzen mit Überprüfung in einem Jahr.

Diesem Antrag wird mit 10 Ja zugestimmt.

Es werden folgende Personen gewählt:

- Vorsteher Daniel Hilti
- Marlies Biedermann
- 1 Fachberatung (Amt für soziale Dienste)
- Die Freie Liste wird noch eine Person bekannt geben.

Arbeitsgruppe TaK (Neu- bzw. Erweiterungsbau)

keine Besetzung bzw. Auflösung dieser Arbeitsgruppe (einstimmig)

Arbeitsgruppe Vergaberichtlinien

keine Besetzung bzw. Auflösung dieser Arbeitsgruppe (einstimmig)

Arbeitsgruppe Wirtschaftsförderung

keine Besetzung bzw. Auflösung dieser Arbeitsgruppe (einstimmig)

Betriebskommission Sportstätten

Es werden einstimmig gewählt:

- Gemeinderat Rudolf Wachter
- Werkmeister Guscha Wenaweser
- Liegenschaftsverwalter Reinold Walser
- Platzwart Sportanlage Rheinwiese Martin Heeb
- Günter Wenaweser

Brandschutz- Feuerwehr- und Sicherheitskommission

(Feuerwehrkommission gesetzlich)

Nachdem die Schulwegsicherung nicht mehr zum Aufgabenbereich dieser Kommission gehört, wird vorgeschlagen, Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei ausserordentlichen Lagen (z.B. Erdbeben und andere Bedrohungen und Gefährdungen) als neuen Bereich dieser Kommission zuzuteilen, allenfalls Gründung einer separaten Zivilschutzkommission. Es gibt Leute in Schaan, die Ausbildungen im Zivilschutz absolviert haben und beigezogen werden könnten. Praktisch in allen Gemeinden existieren bereits solche Kommissionen. Dem Antrag auf Bestellung einer Sicherheitskommission wird mit 9 Ja zugestimmt, wobei die Bestellung auf die nächste Sitzung zurückgestellt wird. Die gesetzlichen Vorschriften müssen eingehalten werden. Es sollen bestellt werden: 5 Personen Brandschutz und Feuerwehr, 3 Personen (evtl. 5) für den neuen Sicherheitsbereich (Zivilschutz).

Finanzkommission

Seitens der Gemeinderatsfraktion der Freien Liste wird der frühere Gemeinderat Walter Wachter vorgeschlagen. Obwohl allseits betont wird, wie sehr die Zusammenarbeit mit Walter Wachter geschätzt wurde, bestehen doch gewisse Bedenken, weil er nun nicht mehr dem Gemeinderat angehört. Der Antrag, nicht nur Gemeinderäte in die Finanzkommission zu wählen, erhält zwei Stimmen.

Es werden nun einstimmig folgende Personen für die Finanzkommission gewählt:

- Vorsteher Daniel Hilti
- Gemeinderat Hubert Hilti
- Gemeinderat Bruno Nipp
- Gemeinderat Daniel Walser

Forstkommission

Es werden einstimmig gewählt:

- Vizevorsteher Albert Frick
- Gemeinderat Rudolf Wachter
- Christa Beck
- Walter Frick
- Bernhard Frommelt
- Gerhard Konrad, Gemeindeförster (beratend)
- Norman Nigsch, Amt für Wald, Natur und Landschaft

Fürsorgekommission (gesetzlich)

Es werden einstimmig gewählt:

- Vorsteher Daniel Hilti
- Rosmarie Gassner
- Gerlinde Mock
- Gebhard Wohlwend
- Renate Züger

Gehaltskommission

Es werden einstimmig gewählt:

- Vorsteher Daniel Hilti
- Gemeinderat Hubert Hilti

Gemeindeführungsstab (Besetzung gemäss Reglement)

- Vorsteher Daniel Hilti
- Edi Risch, Leiter Bauverwaltung
- Werner Frick, Umweltbeauftragter
- Guscha Wenaweser, Werkmeister
- Emil Büchel, Gemeindepolizei
- Markus Biedermann, Feuerwehrkommandant

Gesundheitskommission (gesetzlich)

Es werden einstimmig gewählt:

- Gemeinderat Wido Meier
- Anita Frick, Im Fetzer 33
- Dr. Rainer Wolfinger

Inventarisationskommission

Es werden einstimmig gewählt:

- Gemeindegassier Konrad Gmeiner
- Hannelore Beck

Jahrmarktkommission

Die bisherigen Mitglieder werden einstimmig bestätigt:

- Markus Beck, Planken
- Kurt Hilti
- Siegfried Walser

Jugendkommission

Der Gründung einer Jugendkommission wird zugestimmt. Damit auch die Jugend in dieser Kommission vertreten ist, wurde die beantragte Besetzung (4 Personen) um einen Jugendvertreter erweitert.

Es werden einstimmig gewählt:

- Gemeinderätin Wally Frommelt
- Gemeinderätin Karin Rüdisser-Quaderer
- 1 Fachperson
- 1 Vertretung des GZ Resch
- Jugendvertreter

Kommission Kirche und Friedhof

Es werden einstimmig gewählt:

- Vorsteher Daniel Hilti (Vorsitz)
- Pfarrer Florian Hasler
- Marlies Beck
- Barbara Büchel
- Ingrid Sonnberger
- Bruno Kaufmann, Gemeindebauverwaltung

Kommission Schulwegsicherung

Die bisherigen Mitglieder werden einstimmig bestätigt, wobei Alexandra Risch Sieglinde Nipp ersetzen soll und Karoline Falk von Philipp Dünser ersetzt wird:

- Gemeinderat Jack Quaderer
- Gemeinderat Eugen Nägele
- Philipp Dünser
- Elisabeth Frommelt
- Martina Hilti
- Leo Ming
- Alexandra Risch
- Gemeindepolizei (beratend)
- Gemeindebauverwaltung (beratend)

Kulturkommission

(siehe Traktandum Nr. 61)

Landwirtschafts- und Bürgerbodenkommission

Es werden einstimmig gewählt:

- Gemeinderat Rudolf Wachter
- Dr. Pepo Frick
- Gilbert Frommelt
- Alexander Hilti
- Hanspeter Oehri

Liegenschaftskommission

Es werden einstimmig gewählt:

- Vorsteher Daniel Hilti
- Vizevorsteher Albert Frick
- Gemeinderat Jack Quaderer
- Gemeinderat Daniel Walser
- Gemeindebauverwaltung (beratend)

Ortsplanungskommission

Es werden einstimmig gewählt:

- Vorsteher Daniel Hilti (Vorsitz)
- Gemeinderat Bruno Nipp
- Gemeinderat Dagobert Oehri
- Hanno Konrad
- Lorenz Heeb
- Hansjörg Hilti
- Gemeindebauverwaltung (beratend)
- Ortsplanungsfachmann (beratend)

Rüfe- und Deponiekommission (Rüfekommission gesetzlich)

Diese Kommission ist identisch mit der Betriebskommission Ställa. Die Betriebskommission Ställa wird aufgelöst. Der Vorsitz in dieser Kommission wird künftig durch den Vorsteher wahrgenommen.

Es werden einstimmig gewählt:

- Vorsteher Daniel Hilti (Vorsitz)
- Gemeinderat Wido Meier
- Gemeinderat Eugen Nägele
- Edi Risch, Gemeindebauverwaltung
- Gerhard Konrad, Gemeindeförster (Rüfemeister)

Sportkommission

Es werden einstimmig gewählt:

- Gemeinderat Hubert Hilti
- Gemeinderat Rudolf Wachter
- Judith Davida
- Dominik Risch
- Die Freie Liste wird noch eine Person bekannt geben.

Umweltkommission

Es werden einstimmig gewählt:

- Gemeinderat Wido Meier
- Gemeinderat Eugen Nägele
- Gemeinderat Daniel Walser
- Manfred Bischof
- Alexandra Risch
- Werner Frick, Umweltbeauftragter (beratend)

Aufsichts- und Stiftungsräte (in alphabetischer Reihenfolge)

Abwasserzweckverband

Es werden einstimmig gewählt:

- Vorsteher Daniel Hilti (gem. Statuten)

Betriebskommission:

- Gemeinderat Dagobert Oehri

BHKW-Zweckverband

Es werden einstimmig gewählt:

- Gemeinderat Eugen Nägele
- Gemeinderat Jack Quaderer
- Edi Risch, Leiter Bauverwaltung (Vizepräsident)

Genossenschaft für Heizöllagerhaltung

Es wird einstimmig gewählt:

Norman Schreiber

Genossenschaft TaK

Es werden einstimmig bestätigt:

- Hermann Beck
- Caroline Hilti

Jugendherberge-Stiftung Schaan-Vaduz

Es werden einstimmig gewählt:

- Gemeinderätin Edith De Boni
- Werner Frick

Röm.-kath. Pfarrestiftung St. Laurentius

Es werden einstimmig gewählt:

- Vizevorsteher Albert Frick
- Gemeinderat Rudolf Wachter

Schwimm- und Badeanstalt Mühleholz

Es werden einstimmig gewählt:

- Vorsteher Daniel Hilti
- Frederik Retuga
- Hermine Sele
- Katharina Strässle

Verein für Abfallbeseitigung (Vfa Buchs)

Es werden bestätigt:

- Gemeinderat Wido Meier
- Albert Beck
- Günther Wanger (im Vorstand)

Andere Institutionen, welche durch den Gemeinderat besetzt werden:

Himmelträger

Es werden einstimmig gewählt:

- Vorsteher Daniel Hilti
- Vizevorsteher Albert Frick
- Gemeinderat Hubert Hilti
- Gemeinderat Jack Quaderer

Verkehrsverein

Es wird einstimmig gewählt:

- Werkmeister Guscha Wenaweser

Schätzungskommission

(nächste Bestellung Mai 2004)

Schaaner Dorfgemeinschaft

siehe separater Traktandenpunkt

Institutionen, welche durch Volkswahl besetzt werden:

Geschäftsprüfungskommission

Die Volkswahl der Geschäftsprüfungskommission findet voraussichtlich am 27. und 29. Juni 2003 statt.

60 Zukunft der Schaaner Dorfgemeinschaft

Ausgangslage

Der Gemeinderat von Schaan hat sich an seinen Sitzungen vom 18. Dezember 2002, Trakt. Nr. 321, und 22. Januar 2003, Trakt. Nr. 26, mit dem Fortbestand der Schaaner Dorfgemeinschaft beschäftigt. Die Details zu diesem Thema können diesen beiden Protokollen entnommen werden.

Mittlerweile hat "Schaan Tourismus" in einem Schreiben an "Liechtenstein Tourismus" in einer Stellungnahme zur Jahresrechnung festgehalten, dass die "Vereinbarung über die Kostenbeteiligung (...) auf Intervention von Schaan Tourismus per 2003 aufgehoben" werde. Von Seiten der Gemeinde Schaan ist dazu jedoch noch kein definitiver Beschluss gefasst worden.

Wie bereits am 18. Dezember 2002 festgehalten, hat weder "Schaan Tourismus" noch das "Geschäftsteam Schaan" ordnungsgemäss seine Kündigung schriftlich an den Vorstand der "Schaaner Dorfgemeinschaft" gerichtet (bzw. ist dies der Gemeinde Schaan nicht bekannt). Die Schreiben dieser beider Institutionen sind jedoch wohl als Kündigung der Mitgliedschaft zu verstehen.

Der Vorstand der "Schaaner Dorfgemeinschaft" hat an der Jahresversammlung vom 15. Januar 2003 über die Problematik der Mitgliedschaft und der Finanzierung diskutiert, anschliessend wurde folgender Antrag an die Gemeinde Schaan gestellt:

*Sehr geehrter Herr Vorsteher,
Sehr geehrte Gemeinderätinnen, Gemeinderäte*

Anlässlich der Jahresversammlung der Schaaner Dorfgemeinschaft vom 15. Januar 2003 wurde auch über den Fortbestand der Schaaner Dorfgemeinschaft diskutiert.

Die Arbeit der Schaaner Dorfgemeinschaft besteht darin, Anlässe für Schaan zu organisieren, die den kulturellen und sozialen Zusammenhang unserer Gemeinde fördern. Die finanzielle Belastung, die für den Verkehrsverein und das Schaaner Geschäfte-Team anfallen, haben deshalb schon des öfteren zu Diskussionen Anlass gegeben, die zwischen den Verkehrsvereinen Vaduz und Schaan und andererseits dem Geschäfte-Team und dessen Mitgliedern zu Problemen führen. Um den Fortbestand der Schaaner Dorfgemeinschaft zu sichern, stellen der Präsident und Vorstand folgenden Antrag:

1. *Gründung einer neuen Kommission, die für diese Aktivitäten zuständig ist.*
2. *In dieser Kommission sollen je ein Vertreter aus der Gemeinde, Verkehrsverein, Schaaner Geschäfte-Team, Vereinskartell und aus der Kommission Kultur und Sport vertreten sein.*
3. *Die Bezeichnung „Schaaner Dorfgemeinschaft“ würde somit wegfallen und die Kommission unter dem Namen „Schaaner Leben“ geführt.*

Wir bitten Sie, diesen Antrag an der nächsten Gemeinderatssitzung vorzubringen und zu behandeln.

Gerne erwarten wir Ihre Stellungnahme und Antwort

Dieser Antrag wurde an der Gemeinderatssitzung vom 22. Januar 2003, Trakt. Nr. 26, behandelt, die Beschlussfassung wurde jedoch dem ab dem 02. Februar 2003 amtierenden Gemeinderat übertragen.

Ob die Neubestellung einer Kommission mit Mitgliedern aus demselben Personenkreis, welcher die bestehende "Schaaner Dorfgemeinschaft" aufgekündigt hat, sinnvoll ist, bleibt dahingestellt.

In Anbetracht der Tatsache, dass sowohl das "Geschäfteteam Schaan" wie auch "Schaan Tourismus" ihre Mitgliedschaft in der "Schaaner Dorfgemeinschaft" praktisch gekündigt haben und auch im Gemeinderat der Mandatsperiode 1999 - 2003 wenig Begeisterung für das Weiterbestehen der "Schaaner Dorfgemeinschaft" vorzufinden war, ist beispielsweise folgendes weiteres Vorgehen denkbar:

1. Es wird eine ausserordentliche Vereinsversammlung gemäss Art. 10 der Statuten der "Schaaner Dorfgemeinschaft" einberufen, welche über die Auflösung gemäss Art. 12 der Statuten beschliesst. Die Vertretung der Gemeinde Schaan erfolgt durch den / die Vorsitzende/-n der Kulturkommission.
2. Es wird per sofort eine Schlussbilanz erstellt. Das Vermögen der "Schaaner Dorfgemeinschaft" wird zu gleichen Teilen an "Schaan Tourismus", das "Geschäfteteam Schaan" und das Vereinskartell aufgeteilt. Die Gemeinde Schaan verzichtet ausdrücklich auf ihren Anteil am Vereinsvermögen.
3. Die Aufgaben der "Schaaner Dorfgemeinschaft" werden in die Kulturkommission oder eine allfällige Kommission Veranstaltungen (she. separaten Antrag) integriert.

Antrag

1. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass kein Interesse an der Fortführung der "Schaaner Dorfgemeinschaft" mehr besteht und beauftragt den/die Vorsitzende/-n der Kulturkommission, eine ausserordentliche Vereinsversammlung gemäss Art. 10 der Statuten der "Schaaner Dorfgemeinschaft" einzuberufen und die Auflösung des Vereins gemäss Art. 12 dieser Statuten zu beantragen.
2. Es soll per sofort eine Schlussbilanz erstellt werden. Das Vermögen der "Schaaner Dorfgemeinschaft" soll zu gleichen Teilen an "Schaan Tourismus", das "Geschäftsteam Schaan" und das Vereinskartell aufgeteilt werden. Die Gemeinde Schaan verzichtet ausdrücklich auf ihren Anteil am Vereinsvermögen.
3. Die Aufgaben der "Schaaner Dorfgemeinschaft" werden in die Kulturkommission oder eine allfällige Kommission Veranstaltungen (she. separaten Antrag) integriert.

Beschlussfassung (einstimmig)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

61 Kulturkommission / Kommission Veranstaltungen

Ausgangslage

Die "Kommission Kultur & Sport" bestand bislang aus 9 Mitgliedern. Diese Kommission wurde an der Gemeinderatssitzung vom 23. September 2002 in eine "Kulturkommission" mit 7 Mitgliedern und eine Sportkommission mit 5 Mitgliedern aufgeteilt.

Ausschlaggebend für die relativ hohe Zahl von 7 Mitgliedern in der Kulturkommission war, dass der Gemeinderat der Ansicht war, dass Anlässe der Gemeinde Schaan nicht durch eine externe Firma (in der Gemeinde Vaduz wurde die Organisation solcher Anlässe an "Vaduz events", einer externen Firma, übertragen) sondern durch diese Kommission in Eigenarbeit organisiert werden sollten, um die Gemeindebezogenheit und die Wichtigkeit dieser Anlässe aufzeigen zu können.

Aufgrund der damals noch nicht abzusehenden Auflösung der "Schaaner Dorfgemeinschaft" würden sich nun die Aufgaben der Kulturkommission im Bereich Veranstaltungen erhöhen. Dabei könnte es aufgrund der vielen in Schaan stattfindenden Anlässe und der weiteren Aufgaben der Kulturkommission zu einer Überlastung der Mitglieder der Kulturkommission kommen. Die Organisation von Veranstaltungen ist mit einer äusserst grossen Menge an Arbeit verbunden. Um dem entgegenzuwirken, wäre beispielsweise folgende Neuordnung im Bereich Kultur / Veranstaltungen denkbar:

1. Bildung einer "Kommission Veranstaltungen" mit 5 ordentlichen Mitgliedern, davon mind. 1 Gemeinderat. Eines der Mitglieder wird durch das GZ Resch gestellt.

Diese "Kommission Veranstaltungen" nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Termin-Koordination der verschiedenen Gemeinde-Veranstaltungen.
- Organisation der nicht an Vereine übertragenen Veranstaltungen (exkl. Jahrmarkt / Fasnacht). Beispiele: Schaaner Sommer, Körbsafäscht, Kunsthandwerkmarkt etc.

Die Kommissionsmitglieder können für die Organisation und die Durchführung der Anlässe weitere Personen beiziehen. Diese Personen werden gemäss dem für Kommissionsmitglieder üblichen Ansatz für ihre Arbeit entschädigt. Nach dem jeweiligen Anlass ist die Arbeit dieser Personen beendet. Damit kann gewährleistet werden, dass jeweils Personen, die sich für einen bestimmten Anlass bzw. dessen Organisation und Durchführung interessieren, für diesen Anlass tätig sein können.

2. Reduktion der Mitgliederzahl der Kulturkommission auf 5 ordentliche Mitglieder, davon mind. 1 Gemeinderat, beratend wirken Eva Pepic, Leiterin DoMuS Museum und Galerie der Gemeinde Schaan, sowie eine Vertretung des GZ Resch mit.
Aufgaben der Kulturkommission:

- Ausarbeitung von Stellungnahmen zu Vernehmlassungsberichten der F.L. Regierung, welche den Bereich Kultur betreffen.
- Stellungnahme zu Anfragen an die Gemeinde Schaan zu kulturellen Belangen im weitesten Sinne.
- Stellungnahmen zu Anfragen an die Gemeinde Schaan zu Belangen, welche Vereine u.ä. betreffen.
- Erarbeitung von Projekten im Bereich Kultur / Tradition / Freizeit, allenfalls in Zusammenarbeit mit der Kommission Veranstaltungen.

Mit einer solchen Aufteilung der Aufgaben an diese zwei Kommissionen ist davon auszugehen, dass sich beide Kommissionen auf ihre Aufgaben konzentrieren und diese damit in geeigneter Art und Weise erledigen können.

Antrag

1. Diskussion und Beschlussfassung über die Bildung einer "Kommission Veranstaltungen".
2. Definition der Anzahl Mitglieder einer allfälligen "Kommission Veranstaltungen".
3. Definition der Anzahl Mitglieder der Kulturkommission.
4. Falls möglich, Besetzung der allenfalls zu gründenden "Kommission Veranstaltungen" sowie der Kulturkommission.

Erwägungen

Da der Bereich Sport aus dieser Kommission abgetrennt und eine spezielle Kommission gegründet wurde, sieht man es nicht als notwendig an, eine spezielle Kommission für Veranstaltungen zu gründen. Für die Kulturkommission würden sonst zuwenig Aufgaben übrig bleiben.

Nachdem sämtliche Reservationen für Veranstaltungen über die Gemeinde laufen, wird die Frage gestellt, ob nicht sinnvollerweise die Gemeinde den Veranstaltungskalender in ihren Aufgabenbereich übernehmen könnte. Es wäre wünschenswert, wenn der Veranstaltungskalender als Beiblatt von „Schaan heute“ an die Bevölkerung verteilt werden. Die Kulturkommission soll sich Gedanken darüber machen, in welcher Form der Veranstaltungskalender veröffentlicht werden soll

Beschlussfassung (einstimmig)

1. Die Kulturkommission soll wie bisher 7 Mitglieder haben plus eine Person vom GZ Resch (beratend).
2. Es werden einstimmig gewählt:
 - Gemeinderätin Edith De Boni
 - Elisabeth Eberhard
 - Anton Felder
 - Gerald Luchs
 - Martin Matt
 - Peter Nigg
 - Beat Schurte
 - Mitarbeiter GZ Resch (beratend)

62 Funkenreglement

Ausgangslage

Beim Funkenabbrennen im Jahre 2001 ereignete sich in Eschen ein tragischer Unfall mit tödlichen Folgen für eine junge Frau. Auf dieses Ereignis hin hat sich neben anderen Veranstaltern auch die Funkenzunft Schaan mit den Sicherheitsvorkehrungen und dem Erlass eines Funkenreglementes beschäftigt. Für die Funken in den Jahren 2001 und 2002 wurden die entsprechenden Reglemente der Gemeinden Eschen und Triesen eingehalten, der Gemeinderat wurde darüber am 06. Februar 2002 informiert.

Die Funkenzunft Schaan reichte in der Zwischenzeit einen Entwurf für ein Reglement ein, welches im Gemeinderat an dessen Sitzung vom 18. Dezember 2002, Trakt. Nr. 322, diskutiert wurde.

Vorschlag der Funkenzunft für ein Funkenreglement

1. *Grundsätzlich besteht ein öffentliches Interesse, am 1. Sonntag nach Aschermittwoch am Brauchtum des Abbrennens von Funken festzuhalten.*
2. *Die Vorbereitung und alle damit im Zusammenhang stehenden Massnahmen obliegen der Funkenzunft. Diese kann sich in der Form eines Vereines organisieren. Sie schliesst zur Deckung des aus ihrem Zweck sich möglicherweise ergebenden Risikos eine entsprechende Haftpflichtversicherung ab.*
3. *Die Funkenzunft ist verpflichtet, 14 Tage vor dem Errichten des Funkens den Versicherungsnachweis der Gemeindepolizei vorzuweisen.*
4. *Beim für den Funken verwendeten Brennmaterial muss es sich um Holzbrennstoffe gemäss Art.47 der Luftreinhalteverordnung vom 24. August 1987 (LGBl. 1987 Nr. 62 i.d.F. LGBl.1992 Nr. 54) handeln.*
5. *Die Statik des Funkens muss insgesamt so ausgelegt sein, dass er weder durch Eigengewicht, noch durch Wind zum Einsturz kommen kann. Der Sicherheitsabstand ab Aussenkante des Funkens berechnet sich wie folgt: Funkenausserlattenhöhe mal Faktor 1.5 mindestens aber 15m. Der Sicherheitsabstand zu Häuser und Wald beträgt mindestens 50m.*
6. *Während des Aufrichtens und Abbrennens des Funkens sind die Sicherheitsstandards einzuhalten, um jegliche Gefährdung der Anwesenden zu verhindern. Für genügenden Sicherheitsabstand zwischen Funken und Besuchern ist durch eine gut sichtbare Abschränkung zu sorgen. Auf dem Funkenplatz ist in geeigneter*

Weise darauf hinzuweisen, dass Eltern und Erziehungsberechtigte Minderjährigen gegenüber aufsichtspflichtig sind.

- 7. Die Erlaubnis zum Abbrennen des Funkens ist vom verantwortlichen Funkenmeister immer beim zuständigen Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter einzuholen.*
- 8. Für das Abbrennen von Leucht- und Knallkörpern ist eine separate Zone auszuscheiden und mit einer Umzäunung zu versehen. Durch geeignete Vorkehrungen ist dafür zu sorgen, dass sich niemand verletzen kann und Sachschaden verhindert wird. Das Abbrennen von Leucht- und Knallkörpern ist bis 22.00 Uhr gestattet.*
- 9. Zur Gewährleistung allfällig benötigter Erster Hilfe hat die Funkenzunft mindestens eine Stunde vor dem offiziellem Abbrennen des Funkens für die Anwesenheit von mindestens einem Samariter zu sorgen.*
- 10. Für Jugendliche gilt das Jugendschutzgesetz.*
- 11. Nach dem Abbrennen des Funkens müssen am gleichen Abend die Funkenstangen abgebrochen werden, um das unkontrollierte Umfallen zu verhindern.*
- 12. Die Kontrolle dieses Reglementes obliegt der Gemeinde Schaan.*
- 13. Die Gemeinde behält sich vor, dieses Reglement jederzeit abzuändern.*

Dieses Reglement wurde verwaltungsintern überprüft, folgende Änderungsvorschläge wurden angebracht:

Änderungsvorschläge zum von der Funkenzunft eingereichten Reglement

Das von der Funkenzunft eingereichte Reglement wurde von der Gemeindevorsteherung überprüft. Gestützt auf die oben erwähnten Gesetze bzw. Reglemente werden dazu folgende Änderungen vorgeschlagen:

Art. 1

Es wird folgende Neufassung vorgeschlagen:

Grundsätzlich besteht ein öffentliches Interesse, am 1. Sonntag nach Aschermittwoch am Brauchtum des Abbrennens eines Funkens festzuhalten. Der Funkenplatz der Gemeinde Schaan befindet auf dem "Funkaplatz" (Duxplatz).

Art. 4

Um Gesetzesänderungen vorzugreifen, wird empfohlen, die Aufzählung der relevanten Gesetze zu ergänzen mit "bzw. dem entsprechenden jeweils gültigen Gesetz oder Verordnung".

Art. 8

Da die Nachtruhe ab 23.00 Uhr gilt, kann auch hier diese Zeit als Vorgabe genommen werden.

Art. 9

Es wird empfohlen, dass mindestens zwei Samariter anwesend sein müssen. Von den Samaritervereinigungen aus werden auch immer mindestens zwei Samariter an eine Veranstaltung entsandt, die Entsendung von nur einer Person ist nicht Praxis.

Art. 11

Dieser Artikel ist zu ergänzen mit folgendem Satz: *"Die Funkenvereinigung ist für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des jeweiligen Funkenplatzes verantwortlich."*

Behandlung im Gemeinderat am 18. Dezember 2003

Während der Behandlung durch den Gemeinderat am 18. Dezember 2003, Trakt. Nr. 322, wurde zu diesem Reglement folgendes angemerkt:

Es wird angefragt, ob Art. 5 des Reglementes überhaupt in dieser engen Form formuliert werden könne? Ob nicht ein Passus "nach menschlichem Ermessen" eingefügt werden solle? Auch Punkt 8. sei eng gefasst und in dieser Form wohl nicht mach- und umsetzbar. Unfälle seien doch immer möglich, wichtig sei aber, dass dagegen so weit als möglich Vorkehrungen getroffen würden.

Daraufhin wurde dieses Reglement einem Rechtsanwalt zur Überprüfung übergeben. Seine Stellungnahme lautet wie folgt:

Stellungnahme von Rechtsanwalt Mag. iur. Dieter Wachter

Sehr geehrte Damen und Herren

Ihre Anfrage vom 19.12.02 kann ich wie folgt beantworten:

Ad 1: Ist die Gemeinde Schaan berechtigt ein Funkenreglement zu erlassen?

Gemäss Art. 12 Abs. 2 Lit. h) GemG fallen in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde insbesondere die Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung. Eine Regelung darüber, unter welchen Sicherheitsvorkehrungen ein Funken abzubrennen ist, stellt eine sicherheitspolizeiliche Massnahme dar, die das Interesse der Gemeinde berührt und von der Gemeinde alleine verwaltet und geordnet werden kann (Art. 12 Abs. 1 GemG). Die Gemeinde Schaan ist daher berechtigt und verpflichtet, eine Regelung über das Abbrennen von Funken zu erlassen, da durch das Abbrennen von Funken die Sicherheit von Personen und Sachen in erhöhtem Masse gefährdet werden können. Demgemäss wird in Art. 12 des Reglements der Gemeinde Schaan zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung auch geregelt, dass das Abbrennen der Funken unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen stattzufinden hat. Das Wort "besonderen" ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff, der bis anhin durch Auslegung interpretiert werden musste und nunmehr durch das Funkenreglement näher definiert wird. Da keine zusätzlichen Rechte und Pflichten mit Strafsanktionen (Art. 25 Abs. Lit. a) GemG) begründet werden, sondern lediglich ein unbestimmter Gesetzesbegriff näher definiert wird, ist der Gemeinderat zum Erlass des Funkenreglements gemäss Art. 40 Abs. Lit. m GemG) zuständig.

Ad 2: Sind die einzelnen Artikel des vorgeschlagenen Funkenreglements gesetzeskonform, insbesondere die Art. 5 und 8?

Zu Art. 1: Will man festlegen, dass der Funkenplatz der Gemeinde Schaan sich auf dem Funkenplatz (Duxplatz) befindet, dann müsste man vorgängig das Reglement ändern, wenn man einen anderen Platz verwenden möchte.

Art. 2 des Reglements legt fest, dass ausschliesslich die Funkenzunft berechtigt ist, Funken zu erstellen und abzubrennen. Es wird dadurch eine Monopolstellung begründet, die, weil unnötig, rechtlich bedenklich sein könnte. Ich schlage daher folgende Formulierung vor:

Die Vorbereitungen und alle damit im Zusammenhang stehenden Massnahmen obliegen Funken-Vereinigungen. Diese können sich in Form eines Vereines organisieren. Sie schliessen zur Deckung des aus ihrem Zweck sich möglicherweise ergebenden Risikos eine entsprechende Haftpflichtversicherung ab.

Art. 3 müsste demzufolge lauten:

Die Funken-Vereinigungen sind verpflichtet .

Für Art 4 schlage ich folgende Formulierung vor:

Beim für den Funken verwendeten Brennmaterial muss es sich um Holzbrennstoff gemäss den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen handeln. Derzeit ist Art. 47 der Luftreinhalteverordnung (LGBl. 1987 Nr. 62 i.d.F. LGBl. 1992 Nr. 54) anwendbar.

Bei Art. 5 schlage ich vor, dass der Terminus "nach den Regeln der Baukunst" übernommen wird, da in diesen Regelwerken (z.B. in den SIA Vorschriften) genau definiert wird, wie die Statik und Konstruktion festzulegen ist, damit nach menschlichem Ermessen ein überraschender Einsturz durch Konstruktionsmängel, Eigengewicht oder Wind verhindert wird. Mein Vorschlag wäre wie folgt:

Der Funken ist nach den Regeln der Baukunst zu erstellen, insbesondere ist darauf zu achten, dass die Statik so berechnet wird, dass der Funken weder durch Eigengewicht noch durch Wind zum Einsturz kommt. Da beim Abbrennen des Funkens mit dem Einsturz zu rechnen ist, muss ein Sicherheitsabstand zwischen Funken und Abschränkung eingehalten werden, der sich wie folgt berechnet: Funkenaussenlattenhöhe mal Faktor 1.5 mindestens aber 15 m. Der Sicherheitsabstand zu Häusern und Wald beträgt 50 m.

Zu Art. 8. Eine absolute Garantie dafür, dass sich niemand verletzt, kann niemand abgeben und die Versicherung wird sich vermutlich weigern, solche Risiken zu versichern. Eine separate Zone für das Abbrennen von Feuerwerkskörper auszuscheiden, ist eine geeignete Massnahme, um eine Gefährdung von Personen und

Sachen zu verhindern. Den nächsten Satz würde ich weglassen oder es müsste zumindest gesagt werden, worin die sonstigen geeigneten Massnahmen bestehen sollen. Mein Vorschlag wäre, den 2. Satz in Art. 8 zu streichen.

3

Art. 8 letzter Satz wäre - wie vorgeschlagen - auf 23.00 Uhr zu ergänzen und Art 9 auf 2 Samariter zu abzuändern.

Art. 10 kann weggelassen werden, da das Jugendschutzgesetz immer für Jugendliche gilt.

Art. 11: Die vorgeschlagene Ergänzung betreffend der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ist sinnvoll.

Art. 12 kann entfallen, da die Gemeinde immer für die Kontrolle der von ihr erlassenen Reglements zuständig ist.

Art. 13 kann entfallen, da die Gemeinde stets die von ihr erlassenen Reglements aufheben oder abändern kann.

Überarbeitung des Funkenreglementes

Auf Grundlage der Diskussion im Gemeinderat und der Stellungnahme von Mag. iur. Dieter Wachter wird folgendes Funkenreglement vorgeschlagen:

- 1. Grundsätzlich besteht ein öffentliches Interesse, am Brauchtum des Abbrennens von Funken am 1. Sonntag nach Aschermittwoch festzuhalten.*
- 2. Die Vorbereitung und alle damit im Zusammenhang stehenden Massnahmen obliegen Funken-Vereinigungen. Diese können sich in der Form eines Vereines organisieren. Sie schliessen zur Deckung des aus ihrem Zweck sich möglicherweise ergebenden Risikos eine entsprechende Haftpflichtversicherung ab.*
- 3. Die Funken-Vereinigungen sind verpflichtet, 14 Tage vor dem Errichten des Funkens den Versicherungsnachweis der Gemeindepolizei vorzuweisen.*
- 4. Beim für den Funken verwendeten Brennmaterial muss es sich um Holzbrennstoff gemäss den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen handeln. Derzeit ist Art. 47 der Luftreinhalteverordnung (LGBl. 1987 Nr. 62 i.d.F. LGBl. 1992 Nr. 54) anwendbar.*
- 5. Der Funken ist nach den Regeln der Baukunst zu erstellen, insbesondere ist darauf zu achten, dass die Statik so berechnet wird, dass der Funken weder durch*

Eigengewicht noch durch Wind zum Einsturz kommt. Da beim Abbrennen des Funkens mit dem Einsturz zu rechnen ist, muss ein Sicherheitsabstand zwischen Funken und Abschränkung eingehalten werden, der sich wie folgt berechnet: Funkenaussenhöhe mal Faktor 1.5 mindestens aber 15 m. Der Sicherheitsabstand zu Häusern und Wald beträgt 50 m.

6. *Während des Aufrichtens und Abbrennens des Funkens sind die Sicherheitsstandards einzuhalten, um jegliche Gefährdung der Anwesenden zu verhindern. Für genügenden Sicherheitsabstand zwischen Funken und Besuchern ist durch eine gut sichtbare Abschränkung zu sorgen. Auf dem Funkenplatz ist in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass Eltern und Erziehungsberechtigte Minderjährigen gegenüber aufsichtspflichtig sind.*
7. *Die Erlaubnis zum Abbrennen des Funkens ist vom verantwortlichen Funkenmeister immer beim zuständigen Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter einzuholen.*
8. *Für das Abbrennen von Leucht- und Knallkörpern ist eine separate Zone auszuscheiden und mit einer Umzäunung zu versehen. Das Abbrennen von Leucht- und Knallkörpern ist bis 23.00 Uhr gestattet.*
9. *Zur Gewährleistung allfällig benötigter Erster Hilfe hat die Funkenzunft mindestens eine Stunde vor dem offiziellen Abbrennen des Funkens für die Anwesenheit von mindestens zwei Samaritern zu sorgen.*
10. *Nach dem Abbrennen des Funkens müssen am gleichen Abend die Funkenstangen abgebrochen werden, um das unkontrollierte Umfallen zu verhindern. Die Funkenvereinigungen sind für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des jeweiligen Funkenplatzes verantwortlich.*

Hinweis

Die Funkenzunft Schaan hält sich bereits seit letztem Jahr an dieses Reglement, auch zuvor wurden die notwendigen Sicherheitsmassnahmen eingehalten, eine Versicherung abgeschlossen, die Erlaubnis zum Abbrennen des Funkens eingeholt etc.

Antrag

Genehmigung des überarbeiteten Funkenreglementes.

Erwägungen

Zum Entzünden des Funkens wird ein Diesel-Benzingemisch verwendet. Es wird die Frage gestellt, ob dies wirklich dringend notwendig ist. Beim diesjährigen Funkensonntag habe beim Entzünden des Funkens ein Funkner geraucht und sich damit selbst in Gefahr gebracht.

Die Antwort lautet, dass es nicht ganz ohne Zündhilfe geht. Selbstverständlich sollte im eigenen Interesse das Rauchen unterlassen werden.

Beschlussfassung (einstimmig)

Das neue Funkenreglement wird genehmigt.

63 Behandlung von Baugesuchen

Die nachstehenden Baugesuche werden um Teil mit Auflagen und/oder Ausnahmen genehmigt:

1. **Bauherrschaft: Gebrüder Frick AG, Im Malarsch 14, 9494 Schaan**
Bauvorhaben: Wohn- und Gewerbeüberbauung
Parz. Nr.: 665, Wohnzone 3
Standort: In der Specki 3, Überbauungsplan "Specki - Krutgärta"
-

2. **Bauherrschaft: Marxer-Walser Renate, Möliweg 6, 9494 Schaan**
Bauvorhaben: Neubau Schwimmbad
Parz. Nr.: 795, Wohnzone 3
Standort: Möliweg 6
-

3. **Bauherrschaft: Gemeinde Schaan, Landstrasse 19, 9494 Schaan**
Bauvorhaben: Sanierung u. Erweiterung des Schul- u. Freizeitzentrums Resch,
(Planänderung Umgebung Süd / West)
Parzelle Nr.: 558, Zone für öffentl. Bauten u. Anlagen
Standort: Duxgass 32
-

65 Öffentliche Auftragsvergabe betreffend Abbruch und Neubau Reservoir Dux - Baumeisterarbeiten

Ausgangslage

Die Gemeinde Schaan schrieb den Auftrag für Baumeisterarbeiten betreffend Abbruch und Neubau Reservoir Dux öffentlich aus. Es gingen mehrere Offerten bei der Gemeinde Schaan ein, u.a. von der Arbeitsgemeinschaft Gebrüder Hilti AG und Gebrüder Frick AG sowie von der Firma Bühler Bauunternehmung AG.

Der Gemeinderat beschloss am 18.09.02 den Auftrag der Firma Bühler Bauunternehmung AG zum Preis von CHF 1'134'468.60 netto inkl. MWST zu vergeben. Am 19. September 2002 fertigte die Gemeinde Schaan den entsprechenden Vergabevermerk aus.

Mit Schreiben vom 20. September 2002 beantragte die ARGE Gebrüder Hilti AG und Gebrüder Frick AG die Ausfertigung einer Vergabeverfügung.

Mit Vergabeverfügung vom 27. September 2002 entschied die Gemeinde Schaan wie folgt:

Der Auftrag für die Baumeisterarbeiten betreffend das Objekt Abbruch und Neubau Reservoir Dux wird an die Firma Bühler AG, Bauunternehmung, 9497 Triesenberg, zum Preis von CHF 1'134'468.60 netto inkl. MWST, vergeben.

Die Gemeinde Schaan begründete die Vergabeverfügung wie folgt:

Die Firma Bühler AG habe das günstigste Offert abgegeben, weshalb ihr der Zuschlag erteilt worden sei. Die ARGE Gebrüder Hilti AG und Gebrüder Frick AG hätten auf dem Deckblatt der Originalofferte von Hand folgendes vermerkt:

Beiblatt 50'000/28'000.

Dem Beiblatt der Beschwerdeführer vom 6. September 2002 sei zu entnehmen, dass es sich betreffend der 50'000 um eine Unternehmervariante handle. Betreffend den Vermerk 28'000 sei im Beiblatt ausgeführt: Durch das Zusammengehen der Firmen Gebrüder Frick AG und der Gebrüder Hilti AG als ARGE könne im Bereich Abbruch-, Aushub und Einfüllen durch Bündelung der Kräfte nochmals CHF 28'000.-- eingespart werden. Dieser Text sei so verstanden worden, dass es der ARGE Hilti-Frick durch das Zusammenarbeiten möglich gewesen sei, ihre Kosten zu senken und deshalb sei es dieser ARGE möglich, in der Offerte die genannten Arbeiten um CHF 28'000.-- billiger zu offerieren als dies der Fall gewesen wäre, wenn die beiden Firmen jeweils einzeln offeriert hätten. Es sei sowohl der Projektant als auch die Bauverwaltung der Gemeinde Schaan davon ausgegangen, dass es sich bei den CHF 28'000.-- nicht um einen zusätzlichen Rabatt handle, sondern vielmehr um eine Erklärung dahingehend, dass diese ARGE ihr

Bestes getan habe, um den Offertpreis möglich gering zu halten. Eine zusätzliche Rückfrage an die ARGE Hilti-Frick sei nicht erfolgt.

Gegen diese Vergabeverfügung der Gemeinde Schaan erhob die ARGE Hilti-Frick Beschwerde an die Regierung.

Mit Entscheidung vom 19./20. November 2002 wies die Regierung die Beschwerde der ARGE Hilti-Frick ab und bestätigte die Entscheidung der Gemeinde Schaan.

Rechtlich führte die Regierung im wesentlichen wie folgt aus:

Wenn die Beschwerdeführer schon bereit seien, einen weiteren Rabatt zu gewähren, wäre es ihnen auch zumutbar gewesen, entweder die Berechnung auf dem Titelblatt neu durchzuführen oder zu korrigieren oder zumindest in einem Beilageblatt eine neue und saubere Gesamtzusammenstellung zu machen. Die Beschwerdeführer hätten ohne weiteres die Zahlen auf dem Titelblatt z.B. unter Verwendung eines Tipex korrigieren können.

Gegen die Regierungsentscheidung erhob die ARGE Hilti-Frick am 6. Dezember 2002 rechtzeitig Beschwerde an die Verwaltungsbeschwerdeinstanz.

Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz erklärte mit ihrer Entscheidung VBI 2002/132 vom 5. Februar 2003 die Entscheidung der Regierung für nichtig und wies die gegenständliche Verwaltungssache an die Gemeinde Schaan zur neuerlichen Entscheidung zurück. Weiters verpflichtete die VBI die Gemeinde Schaan, der ARGE Hilti-Frick binnen 14 Tagen die Parteikosten von CHF 20'656.20 zu ersetzen.

Rechtlich begründet die VBI ihre Entscheidung wie folgt:

Der Werkvertrag zwischen jenem Bieter, der für den Zuschlag ausgewählt wurde und dem öffentlichen Auftraggeber komme nicht schon durch den Zuschlag bzw. den Vergabevermerk oder Vergabeverfügung zustande, sondern erst durch den Abschluss des Werkvertrages zwischen diesen beiden Vertragsparteien.

Im vorliegenden Fall sei die Frage zentral, ob die handschriftliche Anmerkung am unteren Ende der Offerte der Beschwerdeführer vom 26.09.02 in Verbindung mit dem Beiblatt der Beschwerdeführer vom 6. September 2002 bei der Bestimmung der relevanten Offertsumme zu berücksichtigen sei oder nicht.

Es müsse zwischen wesentlichen und unwesentlichen Mängeln unterschieden werden. Wenn ein Mangel dermassen sei, dass dem Auftraggeber eine Bearbeitung nicht zugemutet werden könne, müsse das Angebot nicht weiter berücksichtigt werden. Im Falle von Unklarheiten und Mängeln sei aber unter Setzung einer angemessenen Frist vom Bieter schriftlich Aufklärung zu verlangen.

Die Möglichkeit zur Mängelbehebung sei nicht nur bei unvollständigen Angeboten zu gewähren sondern auch bei sonstigen behebbaren Mängeln. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien sei im vorliegenden Fall der von der ARGE Hilti-Frick im Offert vom 06.09.02 gemachte Abzug von CHF 28'000.-- zu berücksichtigen. Es sei zwar richtig, dass auf dem Deckblatt der Offerte nicht ersichtlich sei, von welchem Betrag der Abzugsbetrag von CHF 28'000.-- in Abzug zu bringen sei, doch ergebe sich gerade im vorliegenden Fall die Konstellation, dass dies völlig irrelevant sei. Ziehe man also den Betrag von CHF 28'000.-- von der "Offertsumme brutto " ab, seien die Beschwerdeführer ebenso die Günstigsten, wie wenn man den Betrag von CHF 28'000.-- von irgendeiner anderen Summe, insbesondere der "Offertsumme netto inkl. MWST" in Abzug bringe. Es sei also gerade im vorliegenden Fall für die Verteilung des Zuschlages völlig irrelevant, von welchem Betrag der Abzug von CHF 28'000.-- vorgenommen werde.

Die Gemeinde habe nunmehr den Zuschlag der ARGE Hilti-Frick zu erteilen. Hinsichtlich des Preises sei die ARGE Hilti-Frick an ihrer Erklärung im Schreiben vom 20.09.02 an die Gemeinde Schaan und in der Beschwerde vom 10. Oktober 2002 an die Regierung zu behaften, also dass der Pauschalabzug von CHF 28'000.-- vom Zwischentotal 1 vorzunehmen sei, wie dies oben in den Sachverhaltsfeststellungen ausgeführt sei. Der Offertpreis netto inkl. MWST betrage also CHF 1'107'723.30.

Die Verpflichtung der Gemeinde Schaan zur Bezahlung der Parteikosten an die ARGE Hilti-Frick ergebe sich aus Art. 60, Abs. 3 ÖAWG.

Zusammenfassung

Die Entscheidung des Gemeinderates Schaan vom 18.09.02, mit welchem der Auftrag für die Baumeisterarbeiten betreffend das Objekt: Abbruch und Neubau Reservoir Dux an die Firma Bühler AG, Bauunternehmung, 9497 Triesenberg, zum Preis von CHF 1'134'468.60 netto inkl. MWST vergeben wurde, hat die VBI für nichtig erklärt. Entsprechend der Entscheidung der VBI 2002/132 vom 5. Februar 2003 hat die Gemeinde Schaan den Zuschlag der ARGE Gebrüder Hilti AG und Gebrüder Frick AG zum Offertpreis netto inkl. MWST von CHF 1'107'723.30 zu vergeben. Des weiteren ist die Gemeinde Schaan verpflichtet, der ARGE Gebrüder Hilti AG und Gebrüder Frick AG die Parteikosten von CHF 20'656.20 zu ersetzen.

Antrag

Der Auftrag für die Baumeisterarbeiten betreffend das Objekt: Abbruch und Neubau Reservoir Dux wird an die ARGE Gebrüder Hilti AG, Bauunternehmung, 9494 Schaan und Gebrüder Frick AG, für Hoch- und Tiefbau, 9494 Schaan, zum Preis von CHF 1'107'723.30 netto inkl. MWST, vergeben.

Beschlussfassung (einstimmig)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.
Eine Kopie des VBI-Urteils soll den Gemeinderäten dem Protokoll beigelegt werden.

66 Strassen- und Werkleitungsausbau Fürst-Johannes-Strasse / Ausbautappe 2003 (Im Rossfeld – Kreuzung Reschweg) Vergabe der Baumeister-, Pflasterungs- und Belagsarbeiten

Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 22. Januar 2003, Trakt. 18, genehmigte der Gemeinderat das obgenannte Projekt und den dazugehörigen Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 1'230'000.00.

Die Arbeiten wurden öffentlich in beiden Landeszeitungen ausgeschrieben. Es handelt sich dabei um die Baumeisterarbeiten, die Pflasterungsarbeiten und die Belagsarbeiten. Eingabetermin war Freitag, der 21. Februar 2003. Die eingegangenen Offerten wurden kontrolliert und liegen diesem Antrag zusammen mit den Offertöffnungsprotokollen und den Offertvergleichen bei.

Antrag

Gestützt auf die Offertkontrollen sowie auf der Grundlage des Beschlusses der GR-Sitzung vom 12. April 2000, Trakt. 81, beantragt die Gemeindebauverwaltung die Genehmigung der nachstehenden Arbeitsvergaben jeweils an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter, resp. an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter einer liechtensteinischen Unternehmung.

1. Vergabe der **Baumeisterarbeiten** an die Firma Bühler Bauunternehmung AG, Triesenberg, zur Offertsumme von netto CHF 440'506.50 (inkl. MWST)
>> *Kostenvoranschlag CHF 577'670.60*
2. Vergabe der **Belagsarbeiten** an die Firma Wille AG, Vaduz, zur Offertsumme von netto CHF 96'095.10 (inkl. MWST)
>> *Kostenvoranschlag CHF 114'957.70*
3. Vergabe der **Pflasterungsarbeiten** an die Firma Gebr. Hilti AG, Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 178'268.50 (inkl. MWST)
>> *Kostenvoranschlag CHF 211'522.25*

Bemerkung : Gegenrecht Kanton St.Gallen mit Schwellenwert CHF 500'000.00
(Bei Arbeitsleistungen unter dem jeweiligen Schwellenwert werden schweizerische Unternehmungen nicht berücksichtigt.)
Antragsstellung in Anwendung des GR-Beschlusses vom 12.04.2000

Beschlussfassung (einstimmig)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

**67 Vermietung der 3 ½ - Zimmerwohnung OG Ost beim
„Wäschgräblehus“ Im Pardiell 61**

Beschlussfassung

Die 3 ½-Zimmerwohnung OG Ost beim „Wäschgräblehus“, Im Pardiell 61, wird an Dimitrios Theodorakoudis, Schaan, vermietet

Schaan, 03. April 2003

Daniel Hilti
Gemeindevorsteher